<u>Hinweisblatt 15</u> zur Bauordnung vom 15.04.2024
Aufstellung eines Kinderspielhauses und/oder eines Kinderspielgerätes

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Ein Kinderspielhaus oder ein Kinderspielgerät auf der Kleingartenparzelle muss auf gewachsenem Boden errichtet werden. Seine Aufstellung ist beim Zwischenpächter (mit Prospekt und Größenangabe) zu beantragen.
- Ein Kinderspielhaus oder ein Kinderspielgerät auf Stelzen soll eine max. Stelzenhöhe von 60 cm über dem Erdboden nicht überschreiten.
- Die Errichtung eines Fundaments unter dem Kinderspielhaus oder dem Kinderspielgerät ist nicht gestattet.
- Eine Teilnutzung oder auch eine zeitweise Nutzung des Kinderspielhauses als Abstellraum für Geräte und Material ist nicht statthaft.
- Das Kinderspielhaus und/oder das Kinderspielgerät sind nach der Spielphase der Kinder zurückzubauen und zu beseitigen.
- Es ist nur ein Kinderspielhaus oder ein Kinderspielgerät erlaubt, welches nicht zu einer Belästigung der Nachbarn führt.
- Bei Nutzerwechsel kann das Kinderspielhaus oder das Kinderspielgerät vom Nachpächter übernommen werden, ist aber nicht Gegenstand der Bewertung.
- Ein Kinderspielhaus als Baumhaus -eingebaut in Gehölze- ist nicht statthaft.
- Ein Kinderspielhaus und/oder ein Kinderspielgerät darf in ihrer Gesamtheit die vertragsgerechte kleingärtnerische Nutzung nicht ersetzen.
- Regelungen zu Trampolinen, siehe gesondertes Hinweisblatt

Die Lagerung von Baumaterial auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme, beziehungsweise auf maximal 6 Monate begrenzt.

Abbruchmaterial und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben)

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.